

Das Wichtige tun.



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW

Für eine gesetzliche
Rauchwarnmelderpflicht in NRW.



Rauchwarnmelder retten Leben!

Das Wichtige tun.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) fordert nachdrücklich die gesetzliche Verankerung einer so genannten Rauchwarnmelderpflicht in der Landesbauordnung.

Die Feuerwehren setzen sich seit vielen Jahren gemeinsam mit weiteren Partnern für den verbesserten Schutz von Wohnungen und vor allem denjenigen der in ihnen lebenden Menschen ein. Viele Kampagnen im Rahmen von Tagen der offenen Tür, Aktionen und eine dauerhafte Werbung haben in der Bevölkerung die Sensibilität für Gefahren durch Brandrauch verstärkt. Rauch hat in der weit überwiegenden Zahl der Fälle schwere Gesundheitsbeeinträchtigungen oder gar den Tod von Menschen zur Folge; demgegenüber ist die Gefahr durch das „echte“ Feuer beinahe zu vernachlässigen.

Dennoch sehen wir uns mit diesem Ansinnen nunmehr an einem Scheideweg. Denn trotz der massiven Aufklärungsaktivitäten konnte bis heute keine flächendeckende Installation von Rauchwarnmeldern erreicht werden. Die Situation erinnert stark an die Einführung der Gurtpflicht im Straßenverkehr: Auch in den Kraftfahrzeugen war zuvor das Anlegen der Sicherheitsgurte trotz aller Gebote der Vernunft nicht vermittelbar. Daher halten wir eine Gesetzesinitiative zur Änderung der Landesbauordnung für dringend geboten und unumgänglich.

Natürlich werden von verschiedenen Seiten Argumente gegen die Rauchwarnmelderpflicht vorgebracht, insbesondere ein vermuteter, zusätzlicher Verwaltungsaufwand und eine vermeintlich unklare Haftungs- bzw. Verantwortungsfrage zwischen Vermieter und Mieter.

Derartige Grundsatzdiskussionen negieren die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, da in neun Bundesländern bereits eine Rauchwarnmelderpflicht besteht und in Niedersachsen das parlamentarische Verfahren zu ihrer Einführung läuft. In keinem Bundesland sind Probleme bei der Umsetzung oder ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Bauaufsichtsbehörden verzeichnet worden. Die zentrale Feststellung zum empfundenen „Problem“ Rauchwarnmelderpflicht ist, dass es nach ihrer Einführung als Problem in der öffentlichen Diskussion nicht mehr existiert.

Wir bitten daher alle Verantwortungsträger mit dieser Informationsschrift dringend, sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die gesetzliche Verankerung einer Rauchwarnmelderpflicht in der Landesbauordnung einzusetzen und dem Lebensschutz damit einen entscheidenden Schub zu geben.

Verband der Feuerwehren in NRW e.V.



Dr. Jan Heinisch
Vorsitzender



Dipl.-Ing. Stephan Neuhoff
Stellv. Vorsitzender, Vorsitzender der AGBF
NRW, Leiter der Berufsfeuerwehr Köln

Dr. Jan Heinisch
Vorsitzender

Dipl.-Ing. Stephan Neuhoff
Stellv. Vorsitzender



A. Aktuelle Situation in NRW

Seit vielen Jahren bewerben das Land Nordrhein - Westfalen und nachgeordnete Behörden, Kommunen, Fachinstitutionen wie die Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (vfdb), Versicherungen und Feuerwehren gemeinsam über öffentlichkeitswirksame Kampagnen die (freiwillige) Installation von Rauchwarnmeldern in privaten Haushalten. Mit diesen Aktivitäten konnten rund ein Drittel der Haushalte motiviert werden, sich einen Rauchwarnmelder anzuschaffen und zu installieren. Darin eingerechnet sind entsprechende Initiativen großer Wohnungsbaugesellschaften wie der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG), die die Wohnungen ihrer Mieter im Sinne einer Fürsorge für ihre Kundinnen und Kunden mit Rauchwarnmeldern ausgestattet haben.

Allerdings ist festzuhalten, dass trotz dieses erheblichen Engagements vieler beteiligter Partner zwei Drittel aller Haushalte nach wie vor nicht über einen Rauchwarnmelder verfügen. Die aktuelle Quote kann daher, nach zwei Jahrzehnten der Aufklärung und Freiwilligkeit, als das auf diesem Wege maximal Erreichbare angesehen werden.

B. Bundesweiter Vergleich

In neun Bundesländern ist die Installation von Rauchwarnmeldern gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen, Thüringen, Bremen, Sachsen-Anhalt). In einem weiteren Bundesland ist von der Landesregierung bereits das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet worden (Niedersachsen).

Primär sind danach stets Neubauten und im Rahmen einer Übergangsfrist letztlich auch Bestandsgebäude mit Rauchwarnmeldern zu versehen. In Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist seit Ende 2009 bzw. 2010 bereits die Frist für die Nachrüstung der Bestandsgebäude abgelaufen.

C. Sinnhaftigkeit einer vollständigen Abdeckung

Wünschenswert ist eine vollständige Ausstattung privater Wohnungen mit Rauchwarnmeldern, da der unbestrittene Nutzen sowohl für die Bewohner der betroffenen Wohnung als auch für alle im gleichen Objekt anwesenden Nachbarn („Frühwarn-effekt“ mit frühzeitiger Alarmierung der Feuerwehr) nur auf diesem Wege erreicht werden kann.

Jährlich sterben in Deutschland etwa 500 Menschen bei Bränden; etwa 5.000 Menschen werden schwer verletzt, oft mit erheblichen Spätfolgen. Nach den Erkenntnissen aus anderen Staaten mit sehr hoher Verbreitung von Rauchwarnmeldern darf erwartet werden, dass sich **diese Zahlen bei einer Verbreitung von etwa 90 % mehr als halbieren werden, d.h. es wären bundesweit jedes Jahr 250 Todesopfer und 2.500 Schwerverletzte weniger zu beklagen.** Unabhängig von den Personenschäden würden sich die Sachschäden ebenfalls deutlich reduzieren. Durch die etwa 200.000 Brände jährlich entsteht heute ein Sachschaden in zehnstelliger Höhe.

Das Wichtige tun.

D. Bedarf für eine „Rauchwarnmelderpflicht“

Erhebungen des Instituts Forsa belegen, dass die Rauchwarnmelderausstattung in Bundesländern mit Rauchwarnmelderpflicht für private Haushalte maßgeblich höher ist als in Ländern ohne diese Gesetzgebung. In Bundesländern mit Rauchwarnmelderpflicht ist der Ausstattungsgrad in den letzten vier Jahren um durchschnittlich 40 % gestiegen. Damit bestätigt sich, dass allein durch die gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht eine flächendeckende Ausstattung mit Rauchwarnmeldern in allen Privathaushalten Deutschlands erreicht werden kann. In Mecklenburg-Vorpommern stieg die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern von 16 % in 2006 auf 79 % in 2010. Ende 2009 ist hier bereits die Nachrüstpflicht abgelaufen, d. h. seit Januar 2010 müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in jedem Haushalt Rauchwarnmelder vorhanden sein. (Quelle: www.Rauchwarnmelder-lebensretter.de)

Hinter dem Befund, dass eine Rauchwarnmelderpflicht einen deutlichen Zuwachs der Ausstattung von Wohnungen nach sich zieht, steht die in der Rechtssoziologie unbestrittene, so genannte „bewusstseinsprägende Kraft und verhaltenslenkende Wirkung von Rechtsnormen“, die auch ohne eine tiefe bzw. flächendeckende Kontrolle eintritt. Allein dieser Effekt wird einen deutlichen quantitativen Sprung bei der Rauchwarnmelderausstattung bewirken.

Bei einer differenzierten und lebensnahen Betrachtung der Haushalte deutet alles darauf hin, dass ohne Rauchwarnmelderpflicht nur diejenigen Haushalte mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind, deren Bewohner ohnehin ein besonderes Gefahrenbewusstsein haben. Diese Bewohner nehmen die Kampagnen wahr, setzen sich bewusst mit der Thematik auseinander und entscheiden sich anschließend für den Erwerb und die Installation eines Rauchwarnmelders. Allerdings dürfte der gleiche Personenkreis auch weitere Möglichkeiten der Risikoreduktion ergreifen und einen bewussten Umgang mit Gefahrenquellen wie stromversorgten Geräten, Zigaretten, Kerzen etc. pflegen, sprich: Der ohnehin am wenigsten bedrohte Haushalt verfügt derzeit über Rauchwarnmelder.

Außen vor bleiben somit tendenziell diejenigen Haushalte, denen dieses Bewusstsein nicht zu eigen ist oder die physisch nicht der Lage sind, die Installation selbst durchzuführen (Senioren, behinderte Menschen) und die daher für sich und ihre Nachbarn deutlich höhere Risiken leben. Weiterhin darf zurück geschlossen werden, dass eben diese Haushalte in größeren Mehrfamilienhäusern angesiedelt sind, wo sich entsprechende Gefahren auch auf Nachbarn auswirken und nicht – wie beim freistehenden Einfamilienhaus – in der Regel auf die betroffene Wohneinheit konzentriert bleiben.

E. Bundesweite Umsetzungserfahrung: Keine Probleme

Der VdF NRW hat Kontakt zu denjenigen Landesfeuerwehrverbänden aufgenommen, in deren Gebiet eine Rauchwarnmelderpflicht bereits gesetzlich verankert ist (s.o.). Die von dort vorgetragenen Erfahrungen weisen zunächst auf ein weiterhin erforderliches Engagement aller maßgeblichen, in der Prävention engagierten Akteure hin, da hinsichtlich der bestehenden Installationspflicht und ihrer konkreten Ausgestaltung sowie über technische Umsetzbarkeiten ein erheblicher Informationsbedarf der Verpflichteten entsteht.

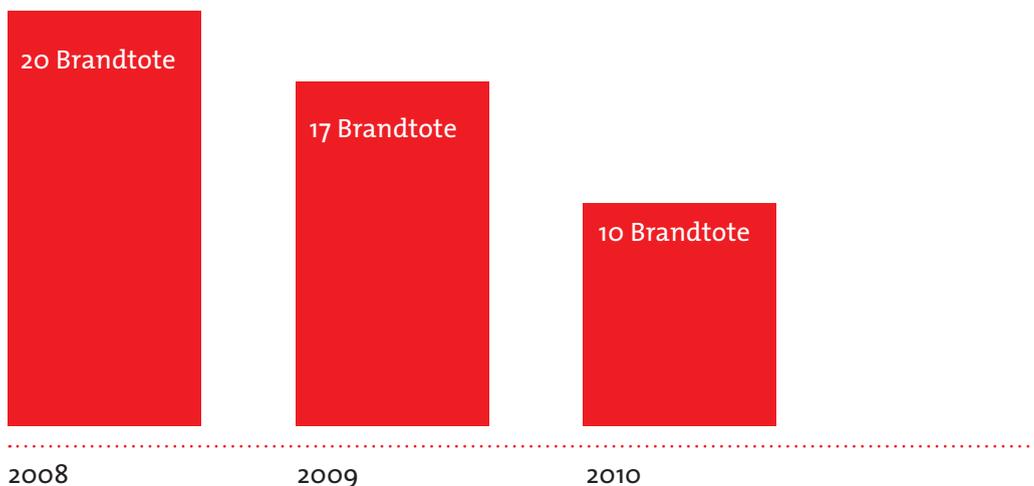




Auf genau diesem Wege kann jedoch die tatsächliche Umsetzung maßgeblich beeinflusst werden; vermutlich ist diese Begleitung noch deutlich effektiver und effizienter als die Ausgestaltung der in der Diskussion befindlichen Kontrollmechanismen.

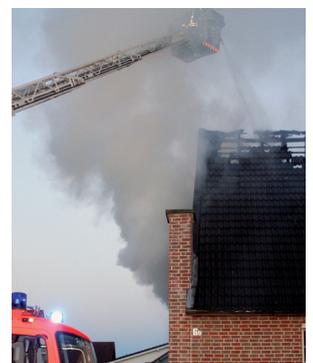
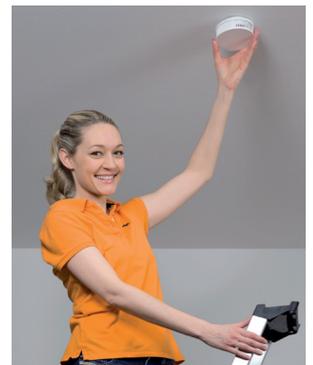
Statistisch verlässlich verwertbare Erkenntnisse über die Auswirkungen der Rauchwarnmelderpflicht im Schadensfall konnten nicht ausfindig gemacht werden, allerdings die deutliche Erhöhung der Abdeckungsquote (s.o.).

Aus Hamburg (mit dort vorhandener Brandschadenstatistik) werden indes folgende Zahlen übermittelt, die den beobachteten Trend auch quantitativ zu unterstützen, wenn auch natürlich noch nicht im Sinne einer repräsentativ auswertbaren Statistik zu bestätigen vermögen:



Insgesamt wird aus allen Bundesländern mit gesetzlicher Rauchwarnmelderpflicht betont, dass keinerlei formelle oder praktische Probleme aufgetreten sind. Weiterhin ist nirgendwo das Thema im Anschluss an die Einführung der Pflicht noch weiter politisch diskutiert worden. Man könnte formulieren, dass es nach der Einführung kein Thema mehr gewesen ist. Aus dem Ausland, wo in vielen Ländern schon sehr lange eine gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht besteht, ist bekannt, dass eine Ausstattungsquote von etwa 80 % die Opferzahlen etwa halbiert hat.

Im Rahmen der fachverbandlichen Gespräche wurde deutlich, dass auch auf Seiten der die Rauchwarnmelderpflicht ablehnenden Organisationen keine diese Haltung stützenden Erfahrungen aus anderen Bundesländern vorgebracht werden können. Insbesondere ist kein vermehrter Verwaltungsaufwand oder eine verschärfte Befassung der Bauaufsichtsbehörden feststellbar. Dies erklärt sich aus VdF-Sicht schon allein daraus, dass Kontrollen im Sinne so genannter „wiederkehrender Prüfungen“ nicht über den ohnehin schon geltenden Bereich von Sonderbauten hinaus ausgedehnt werden und somit – wie bisher auch – nur anlassbezogen stattfinden werden. Rauchwarnmelder sind eben nur eines von vielen Elementen im Kanon des vorbeugenden Brandschutzes.



Das Wichtige tun.

F. Das Mieter-Vermieter-Verhältnis

Bundesweit existieren mehrere Varianten in der Ausgestaltung der Rauchwarnmelderpflicht. Während die meisten Bundesländer den Wohnungseigentümer (Vermieter) als Pflichtigen vorsehen, hat Mecklenburg-Vorpommern die Rauchwarnmelderpflicht auf den Besitzer der Wohnung (Mieter) ausgerichtet. Hessen wiederum verpflichtet den Eigentümer zur Ausstattung der Wohnung mit einem Rauchwarnmelder und den Mieter zu seinem Betrieb.

Gegen die Rauchwarnmelderpflicht werden derzeit scheinbar unklare Haftungsfragen zwischen Mieter und Vermieter hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit des Rauchwarnmelders angeführt. Dies kann der Fall sein, wenn der Mieter den Rauchwarnmelder durch Entnahme der Batterie für eigene Zwecke (Fernseherfernbedienung o.ä.) außer Betrieb setzt.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass man über die konkrete Ausgestaltung der Rauchwarnmelderpflicht insgesamt sicherlich ergebnisoffen diskutieren sollte, dies jedoch nicht aus primär privatrechtlicher Perspektive, sondern, wie im Gefahrenabwehrrecht üblich, vor dem Hintergrund der Effektivität der Gefahrenabwehr.

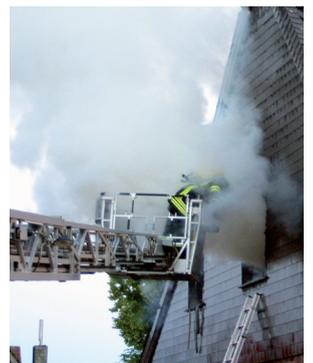
Bezüglich privatrechtlicher Detailprobleme sei angemerkt, dass Haftungsfragen zwischen Vermieter und Mieter inklusive möglicher Betretungsrechte nicht ungeklärt sind, sondern jeweils gesetzliche Regelungen oder eine im Mietrecht übliche, umfangreiche Kasuistik vorliegt. Basis aller juristischen Bewertungen, z.B. auch mit Blick auf das Beispiel des Außerfunktionsetzens durch den Mieter, ist der Gedanke der Vertragstreue, d.h. dass jede Vertragspartei grundsätzlich verlangen und davon ausgehen darf, dass die andere Partei sich vertragsgemäß verhält.

Nach diesen Grundsätzen lassen sich alle weiteren Fragen mithilfe einer entsprechenden juristischen Subsumtion klären.

G. Beitrag der Feuerwehren in Nordrhein - Westfalen

Die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht und die damit verbundene und erwünschte Erhöhung der Anzahl der Rauchwarnmelder im privaten Bereich bringen auch Veränderungen für die Feuerwehren mit sich. So erhöht sich dadurch – auch nach den Erkenntnissen aus den anderen Bundesländern – die Zahl der Fehleinsätze durch Alarmierungen, die von Nachbarn bei defekten Rauchwarnmeldern oder Fehlauslösungen ausgehen. In keinem dieser Bundesländer wurde darüber jedoch in irgendeiner Form negativ berichtet. Die Anzahl der Fehleinsätze liegt deutlich unter denen aufgrund anderer Ursachen und wird von den Feuerwehren auch in Nordrhein - Westfalen in Anbetracht des Zugewinns an Schutzqualität durch Rauchwarnmelder akzeptiert.

Weiterhin sind die Feuerwehren in Nordrhein - Westfalen bereit, sich massiv an der Entwicklung einer Kampagne zur Information über die Rauchwarnmelderpflicht zu beteiligen sowie ein Programm zur Hilfe am Nächsten zu entwickeln, das vor Ort die Unterstützung solcher Personen garantiert, die physisch aufgrund von Behinderungen oder ihres hohen Alters nicht selbst zur Installation eines Rauchwarnmelders in der Lage sind.





**VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW**

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Verband der Feuerwehren in NRW e.V.
Suitbertus-Stiftsplatz 14 b
40489 Düsseldorf
Rauchwarnmelder@vdf-nrw.de
facebook.com/vdf-nrw
Tel.: 0211 56 65 29 29
Fax: 0211 56 65 29 31

„Wohltätig ist des Feuers Macht,
wenn sie der Mensch bezähmt,
bewacht.“

Friedrich von Schiller

Bildnachweis:

Titelbild: © Bertold Werkmann - Fotolia.com, © Danny Elskamp - Fotolia.com, eobiont GmbH

Innenseiten: © VdF NRW, Friedrich Kulke, Jochen Stein, Michael Wolters, Feuerwehr Wuppertal, eobiont GmbH

Rauchwarnmelder retten Leben!



VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW E.V.

Suitbertus-Stiftsplatz 14 b

40489 Düsseldorf

Rauchwarnmelder@vdf-nrw.de

[facebook.com/vdf-nrw](https://www.facebook.com/vdf-nrw)

Tel.: 0211 56 65 29 29

Fax: 0211 56 65 29 31